

§ 225a *Übergangsbestimmungen der Änderung vom 19. Juni 2017*

¹ Die §§ 105–105g über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die zu einem Mehrwert führende Beschlussfassung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2017 erfolgt.

² Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entschädigungszahlungen aus dem Fonds gemäss § 105d Absatz 1 besteht für alle Rückzonungen, die sich auf Artikel 15 Absatz 2 der Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 stützen.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u> Dieser Absatz regelt die Frage, welche Planänderung im Sinn des Übergangsrechts unter die Mehrwertabgabe fällt. Gemäss der Übergangsregelung wird die Mehrwertabgabe auf eine Planänderung erhoben, wenn die zu einem Mehrwert führende Beschlussfassung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung erfolgt. Massgebend ist somit die Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung. Wo Gemeindeparlamente bestehen, ist der Beschluss des Parlaments und nicht – bei einem allfälligen Referendum – die Urnenabstimmung massgebend. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung hat gegenüber dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung oder der Planung den Vorteil, dass er planbar ist und für alle Beteiligten Klarheit und Rechtssicherheit besteht (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 40 f.).</p> <p><u>Absatz 2</u> Klarzustellen ist, dass für alle gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des revidierten RPG erfolgten Rückzonungen ein Anspruch auf Rückerstattung der allfälligen Entschädigungszahlungen aus dem dafür geäuften Fonds gemäss § 105d Absatz 1 PBG Entwurf besteht, selbst wenn der Beschluss der Stimmberechtigten zur Rückzonung noch vor dem Inkrafttreten der Mehrwertvorlage erfolgt (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 41).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–